



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 25. März 2026

GR Nr. 2026/126

Umwelt- und Gesundheitsschutz, Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB), Neuerlass

1. Zweck

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der Erlass der Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB) unterbreitet.

In der VSnB wird der Grundsatz verankert, dass die Stadtverwaltung Güter des täglichen Bedarfs gemäss den geltenden städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung beschafft. Weiter werden die Grundzüge der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung geregelt und die Festlegung dieser Standards an den Stadtrat delegiert.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Aspekt der Nachhaltigkeit spielt für die Stadt eine immer wichtigere Rolle, insbesondere auch im Bereich der Beschaffung:

Im Kanton Zürich ist die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Anhang A zu Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [BeiG IVöB, LS 720.1]; nachfolgend zitiert: IVöB) seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft. Der Zweckartikel geht nicht mehr nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel aus (Art. 2 lit. a IVöB). Neu erhält nicht mehr «das wirtschaftlich günstigste», sondern das «vorteilhafteste» Angebot den Zuschlag (Art. 41 IVöB), wobei das Thema Nachhaltigkeit – mit all seinen Aspekten gemäss Zweckartikel – in die Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder technischen Spezifikationen integriert werden kann (Art. 26, 27, 29 und 30 IVöB). Neben den Hauptkriterien Preis und Qualität können heute also auch vermehrt weitere Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeit, berücksichtigt werden.

Die Stadt hat sich zum Ziel gesetzt, Güter und Dienstleistungen nach den Prinzipien der nachhaltigen Beschaffung einzukaufen: Verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte sind in Art. 10 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verankert. Weiter hat der Stadtrat in Bezug auf die nachhaltige Beschaffung verschiedene Richtlinien und Strategien verabschiedet, insbesondere die «Richtlinie Soziale Nachhaltigkeit» (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 459/2010), die «Richtlinie Ökologische Anforderungen im Beschaffungsprozess» (STRB Nr. 976/2014), die Umweltstrategie (STRB Nr. 99/2022), die Strategie nachhaltige Ernährung (STRB Nrn. 617/2019 und 1191/2024) oder «Circular Zürich» Strategie Kreislaufwirtschaft für die Stadt Zürich (STRB Nr. 1729/2022) mit der «Circular Zürich» Umsetzungsagenda Kreislaufwirtschaft 2024–2026 (STRB Nr. 397/2024).



Die Fokussierung auf die Nachhaltigkeit führt dazu, dass die zu beschaffenden Güter vermehrt erhöhten Standards, d. h. höheren ökologischen, sozialen und zirkulären Anforderungen, entsprechen sollen. Dadurch können aber bei der Beschaffung – im Vergleich zur Beschaffung von konventionellen Gütern, die keinen erhöhten Standards entsprechen müssen – deutliche Mehrkosten entstehen. Gegebenenfalls werden diese Mehrkosten zum Zeitpunkt des Erwerbs von Gütern bei einer Lebenszyklus- oder Gesamtkostenbetrachtung im Laufe der Nutzungsdauer kompensiert, z. B. durch eine längere Lebensdauer, tiefere Wartungs- oder Betriebskosten von Gütern. Bei den – für diese Vorlage relevanten – Gütern des täglichen Bedarfs (vgl. Begriffsdefinition in Art. 4 lit. a VSnB) kommt eine Lebenszyklus- oder Gesamtkostenbetrachtung aufgrund der kurzen Lebensdauer dieser Güter jedoch nicht oder nur in Einzelfällen in Betracht. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen, die eine Beschaffung nach erhöhten Standards nach sich ziehen kann, ist es im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) zweckmässig, dass der Gemeinderat die Verpflichtung zur nachhaltigen Beschaffung und die Grundzüge der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung regelt und der Stadtrat die Standards dann festlegt (vgl. Art. 6–7 VSnB).

Zudem kann mit der Regelung durch den Gemeinderat zugleich ein – durch die nachhaltige Beschaffung ausgelöstes – finanzrechtliches Problem gelöst werden:

Ausgaben können nur dann als gebunden i. S. v. § 103 Abs. 1 GG gelten, «wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, (...) oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt». Im Übrigen gelten die Ausgaben als neu (§ 103 Abs. 2 GG). Entsprechend handelt es sich bei im regulären Verwaltungsbetrieb anfallenden Ausgaben für die Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittel) um gebundene Ausgaben, wenn:

- die Stadt durch einen Rechtssatz (z. B. Betrieb von Tagesschulen mit Mittagstisch) oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe (z. B. Entscheid der Stimmberechtigten für den Bau und Betrieb von Schulen) zu ihrer Vornahme verpflichtet ist,
- die Güter gemäss Vorgaben der Vergabestelle keinen erhöhten Standards entsprechen müssen, die die Beschaffung der Güter – gegebenenfalls bei einer Lebenszyklus- oder Gesamtkostenbetrachtung – massgeblich teurer machen würden, und
- das dementsprechend vorteilhafteste Angebot gewählt wird.

Durch die Wahl des vorteilhaftesten Angebots ohne durch erhöhte Standards der Vergabestelle verursachte Mehrkosten bleibt grundsätzlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum und die Ausgaben gelten als gebunden. Werden aber erhöhte Standards, d. h. höhere ökologische, soziale oder zirkuläre Anforderungen, vorgegeben, die bei der Beschaffung zu beachten sind, müssen sie in einem Gesetz im formellen Sinne verankert werden, um den Vorgaben an die Gebundenheit i. S. v. § 103 GG zu genügen. Ein Gesetz im formellen Sinn liegt dann vor, wenn es durch den Gemeinderat beschlossen wird und damit dem fakultativen Gesetzesreferendum untersteht. Werden solche Standards hingegen durch den Stadtrat oder eine ihm unterstellte Instanz beschlossen, stellen diese Beschlüsse keine genügende Rechtsgrundlage i. S. v. § 103 GG dar. Auch Art. 10 GO genügt als reine Programmnorm den Voraussetzungen



eines Rechtssatzes gemäss § 103 GG nicht, ebenso die neue IVöB, die nur die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einer nachhaltigen Beschaffung beinhaltet. Entsprechen die erhöhten Standards den Voraussetzungen von § 103 GG nicht, hat das zur Folge, dass die Ausgaben für eine Beschaffung nach solchen Standards nicht gebunden sind. Müssten aber die Ausgaben für die Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs aufgrund von solchen Standards als neu qualifiziert werden, würde das in der Verwaltungspraxis ausgabentechnisch zu Problemen führen: Einerseits wäre die Bezifferung der unmittelbar aus der Vorgabe von Standards resultierenden Mehrkosten äusserst schwierig und andererseits stellten sich komplexe Fragen in Bezug auf die Zusammenrechnungspflicht der neuen Ausgaben und gegebenenfalls auf die Lebenszyklus- oder Gesamtkostenrechnung für die gesamte Lebensdauer von Gütern. Es wäre z. B. zu klären, ob die Ausgaben (z. B. für Lebensmittel) über die gesamte Stadtverwaltung oder pro Organisationseinheit zu betrachten wären, welche Güter für die Berechnung zusammengenommen werden müssten und welcher Zeitrahmen massgebend wäre. Da es sich meistens um wiederkehrende Ausgaben handelt, wäre bei gewissen Fällen eine Zuständigkeit des Gemeinderats oder sogar der Stimmberechtigten über die Ausgaben (z. B. für Lebensmittel) gegeben. Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen und eine effiziente und funktionierende Verwaltung zu gewährleisten, ist die Verankerung der Grundzüge der bei der Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs einzuhaltenden Standards in einer Verordnung des Gemeinderats notwendig.

Aus den genannten Gründen wird dem Gemeinderat mit dieser Vorlage der Erlass der VSnB unterbreitet.

3. Vernehmlassung

Am 12. Dezember 2024 hat das Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements allen Departementen den Entwurf für den Neuerlass der VSnB unterbreitet. Der Einbezug der Dienstabteilungen erfolgte koordiniert durch die Departemente. Die Hinweise, Fragen und Änderungsvorschläge, die im Rahmen der Vernehmlassung eingingen, wurden soweit möglich und sinnvoll im Erlass berücksichtigt oder in die untenstehenden Erläuterungen aufgenommen.

4. Erläuterungen zur VSnB

Die VSnB ist wie folgt konzipiert: Zuerst wird der Grundsatz festgelegt, dass die Stadtverwaltung Güter des täglichen Bedarfs nach den für die jeweilige Warengruppe geltenden städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung beschafft (Art. 5 VSnB). Weiter regelt der Gemeinderat die Grundzüge der städtischen Standards und delegiert die Festlegung dieser Standards – mit genauen Vorgaben – an den Stadtrat (Art. 6–7 VSnB). Daraus folgt: Sobald der Stadtrat gemäss den Vorgaben von Art. 6–7 VSnB für eine Warengruppe solche Standards festgelegt hat, gilt in Bezug auf diese Warengruppe die Verpflichtung zur Beschaffung nach diesen Standards (Art. 5 VSnB).

Die VSnB begründet jedoch keine Pflicht, städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung für alle Warengruppen festzulegen. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung (vgl. Art. 6 Abs. 1 VSnB). Entsprechend wird der Stadtrat städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung nur für Warengruppen festlegen, wo solche sinnvoll und/oder erforderlich sind (vgl.



auch Ausführungen in Kapitel 5). Solange der Stadtrat für eine Warengruppe (z. B. medizinisches Material) keine städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung festgelegt hat, gilt für diese Warengruppe auch die Verpflichtung gemäss Art. 5 VSnB nicht.

Durch den Erlass der VSnB gelten die Ausgaben für eine Beschaffung nach – vom Stadtrat gemäss Art. 6–7 VSnB erlassenen – städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung als gebunden (vgl. Ausführungen in Kapitel 2), sofern nicht zusätzlich – zu den erhöhten Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit – weitere erhöhte Standards vorausgesetzt werden (z. B. in Bezug auf die Ästhetik oder Funktionalität). Ob es sich dabei um gebundene oder um qualifiziert gebundene Ausgaben gemäss Art. 37 Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111) handelt, ist – unabhängig vom Erlass der VSnB – jeweils im Einzelfall zu prüfen. Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist abschliessend der Stadtrat, für die Bewilligung von qualifiziert gebundenen Ausgaben sind abschliessend die Departementsvorstehenden zuständig. Die verwaltungsinterne Zuständigkeit richtet sich nach dem Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101; vgl. Art. 65 ff. ROAB).

Weitere städtische Nachhaltigkeitsstandards im Bereich der Beschaffung, die nicht der VSnB entsprechend vom Stadtrat festgelegt wurden, sind von der VSnB nicht erfasst und haben lediglich empfehlenden Charakter. Solche Nachhaltigkeitsstandards stellen keine genügende Rechtsgrundlage i. S. v. § 103 GG dar. Führt die Beschaffung nach diesen Nachhaltigkeitsstandards zu Mehrkosten, gelten die Ausgaben für die Beschaffung nach diesen Standards somit als neu, sofern nicht eine andere genügende Rechtsgrundlage i. S. v. § 103 GG vorhanden ist.

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen der VSnB erläutert.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt die Grundzüge der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs für die Stadtverwaltung.

Die Verordnung beschränkt sich auf die Güter des täglichen Bedarfs (vgl. Begriffsdefinition in Art. 4 lit. a VSnB), da bei Gütern, die regelmässig beschafft werden, das oben genannte finanzrechtliche Problem (vgl. Kapitel 2) die weitreichendsten Auswirkungen auf die Verwaltungstätigkeit zeigt. Handelt es sich hingegen um eine einmalige Beschaffung von Gütern, fällt die Qualifikation als neue Ausgaben und der damit allenfalls verbundene grössere Zeitbedarf bis zu deren Bewilligung weniger ins Gewicht.

Wenn in einer bestimmten Warengruppe eine Beschaffung nach erhöhten Standards nicht möglich ist, entfällt auch die Problematik der allfälligen Mehrkosten. Entsprechend wird der Stadtrat für diese Warengruppe auch keine städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung festlegen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadtverwaltung (vgl. zur Organisation der Stadtverwaltung insbesondere Art. 1 ROAB und Anhang 2 ROAB), d. h. auf die Beschaffungen der Departemente



und ihrer Dienstabteilungen, der Stadtkanzlei sowie der Abteilung Rechtskonsulent. Entsprechend sind die rechtlich selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht vom Geltungsbereich erfasst. Für den Schulbereich gilt die Verordnung insoweit, als die Beschaffungen durch das Schul- und Sportdepartement oder seine Dienstabteilungen erfolgen, nicht aber bei Beschaffungen durch die einzelnen Schulen der städtischen Volksschule.

Für welche Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung die einzelnen städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung dann verbindlich sind, wird in den jeweiligen Standards festgelegt (vgl. Art. 7 lit. c VSnB). Die Organisationseinheiten, für die die städtischen Standards einer bestimmten Warengruppe nicht als verbindlich erklärt werden, müssen bei der Beschaffung von Gütern aus dieser Warengruppe das vorteilhafteste Angebot ohne durch erhöhte Standards der Vergabestelle verursachte Mehrkosten wählen. Ansonsten gelten die Ausgaben für die Beschaffung als neu (vgl. Ausführungen in Kapitel 2).

Art. 3 Zweck

Gemäss Art. 3 VSnB dient die Verordnung der Umsetzung der Ziele gemäss Art. 10 GO.

Die bei der Beschaffung von Gütern des täglichen Bedarfs einzuhaltenden städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung sollen u. a. zu folgenden Zielen gemäss Art. 10 GO beitragen: Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen, Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null, Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen sowie Förderung der umweltschonenden Ernährung.

Art. 4 Begriffe

In Art. 4 VSnB werden die in der Verordnung verwendeten Begriffe definiert.

Güter des täglichen Bedarfs (lit. a) sind bewegliche, materielle Güter mit einer kurzen Lebensdauer, die von der Stadtverwaltung regelmässig im Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit benötigt werden. Eine kurze Lebensdauer haben Güter, insbesondere wenn sie jeweils verbraucht, nur einmal oder nur für eine kurze Dauer benutzt werden. Güter des täglichen Bedarfs werden zudem nahezu täglich benötigt, weshalb sich die Zuständigkeit meistens nicht nach der Zuständigkeit für einmalige Ausgaben richtet. Als Anhaltspunkt, welche Güter unter die Begriffsdefinition der Güter des täglichen Bedarfs fallen, können auch die im Anhang 4 zum FHR aufgeführten Konten herangezogen werden (z. B. Büromaterial, Lebensmittel, Betriebs- oder Verbrauchsmaterial). Güter des täglichen Bedarfs sind z. B. Lebensmittel, Dünger, Wechsel Flor (saisonale Blumen für städtische Rabatten oder Gräber), Papier, Büromaterial, Lehrmittel, Spiel- und Bastelmaterial, Reinigungsmittel, Leuchtmittel oder Hygienepapier. Von der vorliegenden Begriffsdefinition hingegen nicht erfasst sind z. B. – aufgrund ihrer längeren Lebensdauer – Fahrzeuge, Mobiliar, Computer, Textilien und Arbeitskleider.

Eine Warengruppe (lit. b) ist die Zusammenfassung einzelner Produkte anhand eines gemeinsamen Merkmals zu einer Gruppe, wie z. B. Lebensmittel, Chemikalien (inklusive Reinigungsmittel) oder Papier und weiterer Bürobedarf, wobei mit Produkt eine käufliche, erzeugte Ware zu verstehen ist.



B. Nachhaltige Beschaffung

Art. 5 Beschaffung

Der Grundsatz gemäss Art. 5 lautet wie folgt: Sind für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs Standards für eine nachhaltige Beschaffung festgelegt, beschafft die Stadtverwaltung die Güter nach diesen Standards. Die Verpflichtung gilt somit nur, sofern gemäss Art. 6–7 VSnB für eine bestimmte Warengruppe städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung festgelegt wurden. Von diesem Grundsatz darf abgewichen werden, wenn ein Produkt nicht verfügbar ist (Abs. 2 lit. a) und damit die Versorgungssicherheit gefährdet ist oder die Beschaffung wirtschaftlich nicht tragbar ist (Abs. 2 lit. b). Wirtschaftlich nicht tragbar ist eine Beschaffung, wenn sie – z. B. aufgrund der aktuellen Beschaffungssituation oder Marktlage – unverhältnismässig teuer und somit nicht wirtschaftlich ist (vgl. auch § 84 GG). Die Beurteilung, ob eine Beschaffung (voraussichtlich) wirtschaftlich nicht tragbar ist, erlaubt es der Vergabestelle, im Einzelfall eine Ausnahme vorzunehmen, und räumt ihr bewusst ein gewisses Ermessen ein.

Art. 6–7 Städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung, Festlegung und Inhalt

Art. 6–7 VSnB regeln die Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung durch den Stadtrat. Die Standards sollen laufend an die neusten Erkenntnisse angepasst werden können, weshalb eine gewisse Flexibilität notwendig ist, die nur auf Stufe Stadtrat erreicht werden kann. Die Delegationsgrundsätze sind eingehalten.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VSnB kann der Stadtrat für einzelne Warengruppen von Gütern des täglichen Bedarfs städtische Standards für eine nachhaltige Beschaffung festlegen. Es handelt sich dabei um eine Kann-Bestimmung (vgl. einleitende Ausführungen in Kapitel 4). Der Stadtrat bestimmt die städtischen Standards gemäss Art. 6 Abs. 2 VSnB anhand:

- der Ziele gemäss Art. 10 GO;
- der aktuellen Empfehlungen von Bund und Kanton für die nachhaltige öffentliche Beschaffung;
- von national und international anerkannten Nachweisen für die Einhaltung ökologischer, sozialer oder zirkulärer Anforderungen entlang der Lieferkette eines Produkts, wie z. B. Zertifikate, Labels, Ökobilanzen oder ähnliches;
- der Vorgaben des übergeordneten Beschaffungsrechts.

Mit den zirkulären Anforderungen wird angestrebt, dass Produkte und Materialien möglichst lange und werterhaltend genutzt sowie Abfall und Umweltbelastungen möglichst vermieden werden (Kreislaufwirtschaft). Zirkuläre Ansätze können die Rohstoffgewinnung und -aufbereitung, das Design und die Produktion, die Verlängerung der Nutzungsphase sowie das Recycling von Materialien betreffen.

Bei der Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung sind stets die Vorgaben des übergeordneten Beschaffungsrechts zu beachten. So sind z. B. die IVöB oder auch das revidierte Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO-Abkommen oder GPA, SR 0.632.231.422), insbesondere die Gewährleistung der Gleichbehandlung



der Anbietenden und eines wirksamen Wettbewerbs zu beachten. Die VSnB selbst macht – im Gegensatz zu den festzulegenden städtischen Standards – hingegen keine beschaffungsrechtlichen Vorgaben.

Bei der Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung ist im Übrigen darauf zu achten, dass die Erfüllung der Aufgaben der Stadtverwaltung nicht eingeschränkt wird und der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel gewährleistet ist.

Gemäss Art. 7 VSnB bestimmt der Stadtrat in den jeweiligen städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung insbesondere:

- die ökologischen, sozialen und zirkulären Anforderungen an das jeweilige Produkt sowie deren Nachweise,
- welcher Prozentanteil der zu beschaffenden Produkte diese Anforderungen erfüllen muss, sofern dieser nicht 100 Prozent beträgt, d. h. z. B. nur 50 oder 75 Prozent,
- die zur Einhaltung der städtischen Standards verpflichteten Organisationseinheiten,
- bei welchen Verfahrensarten gemäss IVöB die städtischen Standards Anwendung finden, z. B. nur im offenen Verfahren oder bei sämtlichen Beschaffungen.

Die möglichen Anforderungen verstehen sich nicht nur in Bezug auf das Endprodukt, sondern auch in Bezug auf die ganze Lieferkette (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. c), soweit Informationen dazu verfügbar sind oder mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.

Die Aufzählung der ökologischen, sozialen und zirkulären Anforderungen bedeutet nicht, dass alle drei Kategorien in alle städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung einfließen müssen. Es ist bei der Festlegung der städtischen Standards im Einzelfall zu entscheiden, welche Anforderungen für welche Warengruppe sinnvoll sind und ob sie als Eignungskriterien, als technische Spezifikationen oder als Zuschlagskriterien ausgestaltet werden sollen. Möglich ist auch die Festlegung einer Gewichtung oder Priorisierung der Zuschlagskriterien im Vergleich zu weiteren Zuschlagskriterien.

Die Bestimmung der zur Einhaltung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung verpflichteten Organisationseinheiten ermöglicht, die unterschiedlichen Ausgangslagen und Interessen der Organisationseinheiten, z. B. der Betriebe, im Rahmen der Festlegung der einzelnen Standards zu berücksichtigen.

Die Art. 6–7 VSnB in Verbindung mit den vom Stadtrat – gestützt auf Art. 6–7 VSnB – zu erlassenden städtischen Standards stellen eine genügende Rechtsgrundlage i. S. v. § 103 GG dar, um die diesbezüglichen Ausgaben als gebundene Ausgaben qualifizieren zu können.

Zur Ausarbeitung, insbesondere zur Form der vom Stadtrat festzulegenden städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung, vergleiche die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 5.

C. Schlussbestimmung

Art. 8 Inkrafttreten

Gemäss Art. 8 VSnB setzt der Stadtrat die Verordnung in Kraft.



Die Inkraftsetzung wird mit der Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung für die erste Warengruppe, voraussichtlich für die Lebensmittel, erfolgen. In Bezug auf diese Warengruppe gilt sodann die Verpflichtung zur Beschaffung nach diesen Standards (Art. 5 VSnB). Nach und nach sollen weitere städtische Standards für bestimmte Warengruppen durch den Stadtrat festgelegt und in Kraft gesetzt werden.

5. Ausarbeitung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung

Die vorgesehene Analyse des Bedarfs für entsprechende Standards und deren Ausarbeitung soll durch die hauptsächlich betroffenen Departemente unter Einbezug der jeweiligen Fachstellen (insbesondere Umwelt- und Gesundheitsschutz, Fachstelle Beschaffung sowie Beschaffungskernteam) erfolgen.

Der Stadtrat wird die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung in einem Erlass regeln, wobei vorgesehen ist, die für die einzelnen Warengruppen festzulegenden städtischen Standards als Anhänge zum Erlass zu verabschieden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die VSnB gibt nur den Rahmen für die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung vor. Erst durch die Festlegung dieser Standards durch den Stadtrat können die allfälligen finanziellen Auswirkungen für die jeweilige Warengruppe abgeschätzt werden.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfadens ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend kleinere und mittlere Betriebe (KMU) durchzuführen.

Diese Vorlage selbst führt direkt weder zu Mehrkosten noch zu administrativen Mehraufwendungen für die KMU. Die Verordnung bedarf somit keiner weiteren Regulierungsfolgenabschätzung. Erst die Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung durch den Stadtrat könnte zu Mehrkosten und administrativen Mehraufwendungen für KMU führen, z. B. durch die Beschaffung der geforderten Nachweise, die aufwendigere Offertstellung oder die Sicherstellung der Einhaltung der Nachweise entlang der ganzen Lieferkette. Entsprechend ist sodann bei der Festlegung der städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung durch den Stadtrat jeweils eine Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen.

8. Zuständigkeit

Gemäss Art. 54 Abs. 1 GO ist der Gemeinderat für den Erlass der VSnB zuständig.



9/9

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über die städtischen Standards für eine nachhaltige Beschaffung (VSnB) gemäss Beilage (datiert vom 25. März 2026) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter